

Bestellformular

Bitte senden Sie das ausgefüllte Bestellformular an:
Kontakt: mfc-ducatti@audi.de
Fax: 0841-89-89691

Name

Vorname

Adresse

Telefon

Gesellschaft:

☐ VW AG

☐ Porsche AG

☐ MAN SE

☐

andere Gesellschaft

Organisationseinheit

Stammnummer

E-Mail-Adresse

Lieferwunsch*:

Monat

Jahr

Händler**:

Name

Straße

Ort



Monster	UPE	Mitarbeiterpreis***	Farben
Monster 696+ ABS	8.790 €	7.208 €	☐ Red ☐ Dark Stealth ☐ Stone White
Monster 696+ ABS 20 th Anniversary	9.190 €	7.536 €	☐ Red
Monster 796 ABS	9.990 €	8.192 €	☐ Red ☐ Diamond Black ☐ Arctic White
Monster 796 ABS 20 th Anniversary	10.390 €	8.520 €	☐ Red
Monster 1100 ^{Evo} ABS	11.690 €	9.586 €	☐ Red ☐ Diamond Black
Monster 1100 ^{Evo} ABS 20 th Anniversary	12.090 €	9.914 €	☐ Red
Monster 1100 ^{Evo} Diesel ABS	13.390 €	10.980 €	☐ Diesel Brave Green



Hypermotard	UPE	Mitarbeiterpreis***	Farben
Hypermotard ABS	11.190 €	9.176 €	☐ Dark Stealth ☐ Red
Hypermotard SP ABS	14.590 €	11.964 €	☐ SP Livery



Hyperstrada	UPE	Mitarbeiterpreis***	Farben
Hyperstrada ABS	12.590 €	10.324 €	☐ Red ☐ Arctic White

Änderungen vorbehalten



Diavel	UPE	Mitarbeiterpreis***	Farben
Diavel Dark ABS	17.090 €	14.014 €	☐ Dark Stealth
Diavel ABS	18.490 €	15.162 €	☐ Red ☐ Blue
Diavel Cromo ABS	18.690 €	15.326 €	☐ Cromo
Diavel Strada ABS	18.990 €	15.572 €	☐ Race Titanium Matt
Diavel Carbon Red ABS	20.590 €	16.884 €	☐ Carbon Red



Multistrada	UPE	Mitarbeiterpreis***	Farben
Multistrada 1200 ABS	15.790 €	12.948 €	☐ Red ☐ Matt Chrome
Multistrada 1200 S Touring ABS	18.790 €	15.408 €	☐ Red ☐ Matt Chrome
Multistrada 1200 S Granturismo ABS	20.290 €	16.638 €	☐ Touring Grey
Multistrada 1200 S Pikes Peak ABS	21.290 €	17.458 €	☐ Pikes Peak



Superbike	UPE	Mitarbeiterpreis***	Farben
848 ^{Evo}	14.450 €	11.849 €	☐ Red
848 ^{Evo} Corse Special Edition	15.650 €	12.833 €	☐ Corse Livery
1199 Panigale ABS	19.690 €	16.146 €	☐ Red ☐ Arctic White
1199 Panigale S ABS	24.690 €	20.246 €	☐ Red ☐ Arctic White
1199 Panigale S Tricolore ABS	28.890 €	23.690 €	☐ Tricolore



Streetfighter	UPE	Mitarbeiterpreis***	Farben
Streetfighter 848	12.490 €	10.242 €	☐ Red ☐ Dark Stealth ☐ Fighter Yellow
Streetfighter S	18.990 €	15.572 €	☐ Red ☐ Race Titanium

Alle Preise verstehen sich inklusive 19 % MwSt. Für Druckfehler übernimmt der Verfasser keine Haftung. Stand: 01.01.2013. Serienmodelle (ohne Zubehör) gem. aktuell gültiger und von Ducati festgesetzter Serienausstattung.

* Unverbindlich.
 ** Bitte wählen Sie einen Händler unter www.ducati.de
 *** 18 % Nachlass muss als geldwerter Vorteil versteuert werden

Die Bestellung ist für den Kunden verbindlich, ein Rücktritt oder eine Stornierung sind nicht möglich. Mit der Unterzeichnung bestellt der Kunde für ihn verbindlich das ausgewählte Motorrad. Die AUDI AG wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit des Fahrzeugs separat die Annahme der Bestellung schriftlich erklären. Für die Bestellung gelten die beigelegten Motorrad-Verkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Annahme der Bestellung erfolgt unter der Bedingung, dass alle Auflagen der Nutzungsbedingungen für die darin vorgesehene Dauer erfüllt werden. Zugleich erklärt der Kunde mit der Unterzeichnung, dass seine Kundendaten an die Ducati Motor GmbH und die Ducati Motor Holding S.p.A. zu Zwecken der Vertragserfüllung und Kundenbetreuung weitergeleitet werden dürfen.

Ort/Datum/Unterschrift

Änderungen vorbehalten

Nutzungsbedingungen

- 1 Motorrad pro Mitarbeiter pro Jahr
- 12 Monate Mindesthaltungsdauer für das auf den Mitarbeiternamen zugelassene Fahrzeug
- Nutzung nur durch Mitarbeiter des MAN Konzerns (= Käufer, der sich mit seinem Mitarbeiterausweis autorisiert)
- Mindestalter zur Teilnahme am Mitarbeiterprogramm = 23 Jahre (zum Liefertermin)
- Keine Rückkaufoption durch die AUDI AG oder Ducati
- Der Mitarbeiterrabatt von 18% muss als geldwerter Vorteil versteuert werden. Die Versteuerung erfolgt im Monat der Auslieferung über die jeweilige Entgeltabrechnung.

Ort/Datum/Unterschrift

Änderungen vorbehalten

AGBs

Motorrad-Verkaufsbedingungen für das Mitarbeiterfahrzeuggeschäft der VW AG und Mitarbeiter der Volkswagen Konzerngesellschaften

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

3. Für das Mitarbeiterfahrzeuggeschäft ist die Einhaltung von besonderen Nutzungsvoraussetzungen erforderlich, die der Käufer separat unterschreiben muss.

II. Preise

Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe ggf. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.

2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2, Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2, Satz 4 und Ziffer 3 dieses Abschnitts.

5. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

6. Konstruktions oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

2. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer aufgrund Gesetz zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie.

2. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

c) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelanträge aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.

d) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

4. Abschnitt VII Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII Haftung.

VIII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.

4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für den Verkäufer geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

IX. Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers.

2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.